

 $EG-Sicherheits datenblatt \ (Verordnung \ (EG) \ 1907/2006-REACH)-Datum: \ 25.03.2015$

Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 1 von 18

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktindikator

Produktname: Markierungsfarbe / 14121-PROF

Produktcode: Schwarz 10851 / 20728

Leucht-Rot 10853 / 20714 Leucht-Orange 10854 / 20716 Leucht-Gelb 10855 / 20717 Leucht-Blau 10856 / 20274 Leucht-Pink 10857 / 20718

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs & Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: bauCompany24 GmbH

Adresse: Kuhnbergstraße 27 (Industriegebiet Voralb), 73037 Göppingen, Deutschland

 Telefon:
 07161 - 98 66 883

 Fax:
 07161 - 98 66 133

 Internet:
 www.baucompany24.de

1.4 Notrufnummer: +33 (0) 1 45 42 59 59

Gesellschaft / Unternehmen: INRS / ORFILA (http://www.centres-antipoison.net)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptionen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229)

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen (EUH066).

Augenreizung, Kategorie 2 (Eye Irrit. 2 H319).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (STOT SE 3. H336).

Dieses Gemisch birgt keine Umweltrisiken. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptionen.

Extrem entzündbar (F+, R 12)

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen (R66).

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen (R67).

Dieses Gemisch birgt keine Umweltrisiken. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

www.bauCompany24.de

SICHERHEITSDATENBLATT

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 2 von 18

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 12725/2008 und deren Adaptionen

Gefahrenpiktogramme:

GHS07



GHS02

Signalwort: GEFAHR

Produktidentifikatoren: 607-022-00-5 ETHYLACETAT

Gefahrenhinweis:

- > H222 Extrem entzündbares Aerosol
- > H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
- > H319 Verursacht schwere Augenreizung
- > H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
- > EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen

Sicherheitshinweis – Allgemeines:

> P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Sicherheitshinweis - Prävention:

- > P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- > P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquellen sprühen
- > P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch
- > P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden

Sicherheitshinweis – Lagerung:

> P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht bei Temperaturen über +50°C / 122°F aussetzen

Sonstige Angaben:

- > Gebrauch ausschließlich für berufliche Anwender
- > Nicht in geschlossenen Räumen anwenden
- > Das Produkt nur für den dazu bestimmten Gebrauch anwenden

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) > = 0,1% veröffentlicht durch die Europeen Chemie Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH.

http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie. (EG) Nr. 1907 / 2006



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 3 von 18

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Sonstige Gefahren

Zusammensetzung

Identifikation	(EG) 12752/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119485395-27 ISOBUTANE (CONENTANT MINS DE 0,1% DE BUTADIENE)	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	F+ F+; R12	(1)	25 < = x % < 50
CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-9112486944-21 PROPAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220 Press. Gas, H280	F+ F+; R12	(1)	25 < = x % < 50
INDEX: 607-022-00-5 CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4 REACH: 01-2119475103-46 ETHYLACETAT	GHS02, GHS07 Dgr Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2. H319 STOT SE 3, H336 EUH: 066	Xi, F Xi, R36 F; R11 R66-R67	(1)	10 < = x % < 25
CAS: 64742-48-9 EC: 265-150-3 REACH: 01-2119463258-33 DEAROMATIZED HYDROCARBONS	GHS07, GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3 H226 Asp. Tox. 1 H304 STOT SE 3. H336 EUH: 066	Xn Xn, R65 R10 R66-R67		2.5 < = x % < 10
EC: 927-241-2 REACH: 01-2119471843-320 DEAROMATIZED HYDROCARBONS	GHS07, GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3 H226 Asp. Tox. 1 H304 STOT SE 3. H336 Aquatic Chronic 3, H412 EUH: 066	Xn, R65 R10 R66-R67- R52/53		1 < = x % < 2.5

Angaben zu Bestandteilen:

(1) Stoff für den es Ausgrenzungswerte am Arbeitsplatz gibt.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 4 von 18

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten, einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas in den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe- Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten, ruhig stellen. Bewusstlose Person in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründliche mit weichem, sauberem Wasser spülen. Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife, oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen. Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten. Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzungen der Haut muss ein Arzt herangezogen, oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Verschlucken:

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als 1 Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben vorhanden.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 5 von 18

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Endzündbar

Löschpulver, Kohlendioxid (CO2) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1. Löschmittel

Im Brandfall spezifische Löschmittel einsetzen. Niemals Wasser verwenden.

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel – Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam)
- Halone
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden:

- Wasser
- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brand fall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

- Wegen dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln. Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften.
- > Einatmen von Dämpfen vermeiden
- > Berührungen mit Haut und Augen vermeiden



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 6 von 18

> Beim Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindenden, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B. Sand, Erde, Universal-Bindemittel.

Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden. Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Nicht gegen Flamme oder auf glühende Gegenstände sprühen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flamme oder andere Zündquellen, und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten. Keine Werkzeuge verwenden die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 9.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Dieser Zusammensetzung niemals Wasser hinzufügen.

Aerosol nicht einatmen.

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Jede industrielle Arbeit mit möglicher Bildung von Dämpfen / Nebel usw. in geschlossener Apparatur durchführen. Dampfabsaugung an der Emissionsquelle sowie allgemeine Raumlüftung vorsehen.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 7 von 18

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Emissionen grundsätzlich am Entstehungsort auffangen.

Gemisch nicht mit Haut und Augen in Kontakt bringen.

Angebrochene Verpackung sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angaben vorhanden

Lagerung

Aus der Reichweite von Kindern halten.

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über +50°C schützen.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren die der Originalverpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Pers. Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists. Threshold Limit Values. 2010)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Defikation	Kriterien
75-28-5	1.000 ppm	-	-	-	-
74-98-6	1.000 ppm	=	-	=	-
141-78-6	400 ppm	=	-	=	-

- Dänemark (2007)

	,		
CAS	TWA	STEL	Anmerkung
74-98-6	1.000 ppm	1.800 mg / m³	-
141-78-6	150 ppm	540 mg / m ³	-

SICHERHEITSDATENBLATT

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015

Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 8 von 18

- Frankreich (INRS - ED984;2008

CAS	VME-ppm	VME-ppm VME-mg/m³		VLE-mg/m³	Hinweise	TMP N°
141-78-6	400	1.400	=	-	-	84

- Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfaere; Mai 2007)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
74-98-6	500 ppm	-	-	-	-
141-78-6	150 ppm	-	-	-	-

- Schweden (AFS 2007; 2)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
141-78-6	150 ppm	300 ppm	-	-	-

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010)

CAS	YME	VME	Überschreitung	Anmerkung
75-28-5	1.000 ml / m ³	2.400 mg / m ³	4(II)	DFG
74-98-6	1.000 ml / m ³	1.800 mg / m³	4(11)	DFG
141-78-6	400 ml / m³	1.500 mg / m ³	DFG, Y	-

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNLE) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

Arbeiter:

Dearomatized Hydrocarbons:

Endverwendung:

Art der Exposition: Hautkontakt
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systematische langfristige Folgen

DNEL: 300 mg / kg Körpergewicht / Tag

Art der Exposition: Inhalation

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systematische langfristige Folgen

DNEL: 1.500 mg of substance / m³

Endverwendung: Verbraucher:

Art der Exposition: Verschlucken
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systematische langfristige Folgen

DNEL: 300 mg / kg Körpergewicht / Tag



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 9 von 18

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

DINEE.

Dearomatized Hydrocarbons (CAS:64742-48-9):

Endverwendung:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Endverwendung:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

Art der Exposition:

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

DNEL:

(Aerosol 1, H222 – H229)

Systematische langfristige Folgen

300 mg / kg Körpergewicht / Tag

Inhalation

Systematische langfristige Folgen

900 mg of substance / m3

Arbeiter:

Hautkontakt

Systematische langfristige Folgen

300 mg / kg Körpergewicht / Tag

Inhalation

Systematische langfristige Folgen

1.500 mg of substance / m³

Verbraucher:

Verschlucken

Systematische langfristige Folgen

300 mg / kg Körpergewicht / Tag

Hautkontakt

Systematische langfristige Folgen

300 mg / kg Körpergewicht / Tag

Inhalation

Systematische langfristige Folgen

900 mg of substance / m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstung verwenden:

Persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches; aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch

ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 10 von 18

Schutz für Augen / Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträger wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorzusehen und bereitzustellen.

Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen. Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe: - Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

- PVA (Polyvinylalkohol)

Empfohlene Eigenschaften: - Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzkleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Bei unzureichender Belüftung ist ein angemessenes Atemschutzgerät zu tragen.

Wenn Arbeiter Konzentrationen ausgesetzt sind, welche die Expositionsgrenzwerte überschreiten, müssen sie ein angemessenes und zugelassenes Atemschutzgerät tragen.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 11 von 18

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit aerosolfilternder Funktion gemäß Norm 149 tragen.

Klasse:

- FFP1

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387

- A1 (Braun)

Partikelfilter gemäß Norm EN 143:

- P1 (Weiß)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: viskose Flüssigkeit

Aerosol

Wichtige Angaben zum gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: nicht relevant
Siedepunkt / Siedebereich: keine Angaben
Dampfdruck (50°C) keine Angaben

Dichte: < 1 Wasserlöslichkeit: unlöslich Schmelzpunkt / Schmelzbereich: keine Angaben Selbstentzündungstemperatur: keine Angaben Punkt / Intervall der Zersetzung keine Angaben Chemische Verbrennungswärme: keine Angaben Zündungszeit: keine Angaben Verpuffungsdichte: keine Angaben Zündungsabstand: keine Angaben Flammenhöhe: keine Angaben Flammendauer: keine Angaben

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

keine Angaben vorhanden



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 12 von 18

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten / Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen etc.), ist im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Vermeiden:

- Erhitzen
- Hitze
- Feuchtigkeit

Vor Feuchtigkeit schützen. Die Reaktion mit Wasser kann eine exotherme Reaktion herbeiführen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- Wasser

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen / bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber, und des zentralen Nervensystems, führen.

Die Symptome / Anzeichen beinhalten Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewusstlosigkeit. Längere oder wie weiderholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen.

Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet.

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schädigungen verursachen.

Es können narkotisierende Wirkungen, wie Schläfrigkeit, Narkosewirkung, verminderte Aufmerksamkeit, Reflexverlust, Koordinationsschwäche und Schwindel auftreten.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 13 von 18

Sie können sich auch als schwere Kopfschmerzen oder Übelkeit äußern und zu vermindertem Urteilsvermögen, Benommenheit, Reizbarkeit, Müdigkeit oder Gedächtnisstörungen führen.

11.1.1. Stoffe - Akute toxische Wirkung:

Dearomatized Hydrocarbons

Oral: LD50 > 5000 mg / kg - Art: Ratte Dermal: LD50 > 5000 mg / kg - Art: Kaninchen Inhalativ: LC50 > 4951 mg / m^3 - Art: Ratte

Dearomatized Hydrocarbons (CAS: 647425-48-9)

Oral: LD50 > 5000 mg / kg - Art: Ratte Dermal: LD50 > 5000 mg / kg - Art: Kaninchen Inhalativ: LC50 > 4951 mg / m^3 - Art: Ratte

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxokologischen Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

Dearomatized Hydrocarbons (CAS: 64742-48-9)

Toxizität für Fische: LC50 > 1000 mg / I - Art: Oncorhynchus mykiss

Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere: EC50 > 1000 mg / I - Art: Daphnia magna

Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Algen: ECr50 > 1000 mg / I - Art: Pseudokirchnarella subcapitata

Expositionsdauer: 72 h

Toxizität für Wasserpflanzen: Art: Others

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

Dearomatized Hydrocarbons

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus

vorhanden. Die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

Dearomatized Hydrocarbons (CAS: 64742-48-9)

Biologischer Abbau: Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus

vorhanden. Die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

www.bauCompany24.de



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 14 von 18

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben vorhanden

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben vorhanden

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben vorhanden

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK)

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle des Gemischs und / oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Gewässer nicht verseuchen. Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen. Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle:

16 05 04 * gefährliche Stoffe enthalten Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 – IMDG 2012 – ICAO/IATA 2014).

14.1. UN-Nummer

1950

SICHERHEITSDATENBLATT

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 15 von 18

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950-AEROSOLS, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

Einstufung:



2.1

14.4. Verpackungsgruppe

- -

14.5. Umweltgefahren

- -

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RI D	Klass e	Kode	PG	Gefahr- Nr	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat	Tunne I
	2	5F	-	2. 1	-	1 L	1990 357	EO	2	D
							344 625			

IMDG	Klass e	2. GZ- Nr.	PG	LQ	EmS	Dispo.	EQ
	2. 1	See SP63	1	SP277	F-D, S-U	63 190	EO
						277 327	
						344 959	

IATA	Klass e	2. GZ- Nr.	PG	Passagie r	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	2. 1	1	203		75 kg	203	150 kg	A145 A167 A145 A167 A802	EO
	2. 1	1	-	Y203	30 kg G	i	-	A145 A167 A802	E0

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4. Zu ausgenommenen Mengen siehe OAC/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 16 von 18

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Keine Angaben vorhanden

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zur Sicherheit, gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etiketten sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen

Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen

Richtlinie 75/734/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2013/10/EU

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angaben vorhanden.

Besondere Bestimmungen:

Keine Angaben vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WKG):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk. Ohne schriftliche Anweisung zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Erhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptionen.



EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015

Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

Seite 17 von 18

Gefahrensymbole:



Hochentzündlici

Gefahrenhinweise:

R 12 Hochentzündlich

R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitshinweise: Nicht rauchen

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C

schützen

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

S 33 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H220 Extrem entzündbares Gas

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

R 10 Entzündlich
R 11 Leichtentzündlich
R 12 Hochentzündlich
R 36 Reizt die Augen

R 52 / 53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben.

R 65 Gesundheitsschädlich: kann beim verschlucken Lungenschäden verursachen

R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Abkürzungen:

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ADR Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf der Straße.

SICHERHEITSDATENBLATT

EG-Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH) – Datum: 25.03.2015 Version: Nr. 1 (22.12.2014) Revision: Nr.1 (22.12.2014)

Markierfarbe - Art.Nr. 10851, 10853, 10854, 10855, 10856, 10857

Seite 18 von 18

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

IMDGInternational Maritime Dangerous GoodsIATAInternational Air Transport AssociationOACIInternationale Zivilluftfahrt-Organisation

RID Regulations concerning the International carriage of dangerous goods by rail

WGK Wassergefährdungsklasse

GHS02 Flamme

GHS07 Ausrufezeichen

- Ende -